



**UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT**

GZ 610.016/0008-UPTS/2015

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-202200
Fax +43 (1) 531 09-202200
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

An die
Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)
z.H. Herrn Mag. Michael Graber
Drechslergasse 42
1140 Wien

B E S C H E I D

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 28. April 2015, ZI 103.632/243-1A3/15, hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER betreffend den Rechenschaftsbericht der KPÖ für das Jahr 2013 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 Abs. 4 und 5, 10 Abs. 6, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 6. Mai 2015 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) ein Schriftsatz des Rechnungshofes vom 28. April 2015, ZI 103.632/243-1A3/15, zum Rechenschaftsbericht 2013 der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) ein.

1.1.1. In dieser Mitteilung führte der Rechnungshof aus, dass der Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfer Einwendungen mit folgendem Wortlaut enthält:

„Mit Bericht vom 20. Oktober 2014 haben wir über das Ergebnis der Prüfung berichtet und folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„*Unsere Prüfung hat zu den im nachstehenden Absatz angeführten Einwendungen geführt:*

Die Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit des Postens „Büroaufwand und Anschaffungen“ der Landesorganisation Kärnten mit einem Beitrag von EUR 240.736,02 konnte uns durch die vorgelegten Unterlagen und gegebenen Aufklärungen nicht nachgewiesen werden.“

...

Die im Prüfungsvermerk vom 20. Oktober 2014 getroffene Einwendung bleibt aufrecht. Aufgrund einer Änderung im Ausweis ist sie wie folgt zu modifizieren: Die Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit der im Rechenschaftsbericht der Landesorganisation Kärnten unter dem Posten „2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter“ mit einem Betrag von EUR 26.998,02 sowie dem Posten „14. Sonstige Aufwandsarten, Aufwände über 5% der Jahresausgaben, Reparaturen und Investitionen“ mit einem Betrag von 213.738,00 ausgewiesenen Aufwände konnten uns durch die vorgelegten Unterlagen und gegebenen Aufklärungen nicht nachgewiesen werden.“

Dazu führte der Rechnungshof an: *„Somit besteht vermutlich ein Verstoß gegen das PartG (Ausweispflicht nach § 5 Abs. 5 PartG i.V.m. § 10 Abs. 6 PartG).“*

1.1.2. Im zweiten Teil des Schriftsatzes vom 26. April 2015 führte der Rechnungshof aus, dass bei der Landesorganisation Kärnten unter „13. Aufnahme von Krediten (des Bundesvorstands)“ Einnahmen von 209.195,97 EUR“ ausgewiesen sind, beim Bundesvorstand unter „14. Sonstige Aufwandsarten über 5% der Jahresausgaben“ 206.382 EUR als Zahlungen an Landesorganisationen ausgewiesen sind. Laut einer Stellungnahme der KPÖ bleibe der Betrag unverändert, es handle sich bei der letztgenannten Summe um die als Darlehen gewährte Summe an die Landesorganisation Kärnten. Die anderen Beträge seien nicht rückzahlbare Subventionen bzw. übernommene Kosten, die beim Bundesvorstand als Sachausgaben in den jeweiligen Kategorien und bei den Landesorganisationen als Einnahmen aufscheinen würden. Die Differenz sei der Partei laut ihrer Stellungnahme bekannt, die Ursache liege in der Autonomie der Buchhaltungen in den Landesorganisationen. Die Wirtschaftsprüfer hätten laut Rechnungshof in ihrem Nachtragsbericht zur Prüfung des Rechenschaftsberichts 2013 folgendes festgestellt:

„Zum Ausweis von durch die Bundespartei übernommenen Kosten gemäß Punkt 1.7. der Stellungnahme weisen wir ergänzend darauf hin, dass die einschlägigen Bestimmungen für den Ausweis gemäß PartG nicht eindeutig sind und die vom Bundesvorstand gewählte Darstellung in den gesetzlichen Bestimmungen Deckung findet.“

Dazu führte der Rechnungshof an *„Somit besteht vermutlich ein Verstoß gegen das PartG (Ausweispflicht nach § 5 Abs. 4 und 5 PartG i.V.m. § 10 Abs. 6 PartG).“*

1.2. Der UPTS übermittelte diesen Schriftsatz des Rechnungshofes am 6. Mai 2015 an den KPÖ Bundesvorstand z.Hdn. des Finanzreferenten Mag. Michael Graber mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 21. Mai 2015 eine Stellungnahme zu den beiden Punkten zu übermitteln.

1.3. Am 8. Juni 2015 langte eine von Mag. Michael Graber als Finanzreferent gezeichnete, mit dem Stempel des Bundesvorstands der KPÖ versehene Stellungnahme ein, in der ausgeführt wurde, dass alle Buchhaltungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurden, die KPÖ aber keine regelmäßige Parteienförderung erhalte, sondern auf freiwillige Arbeit angewiesen sei. Zu den Investitionen und Reparaturen führte der Schriftsatz aus, dass keine professionelle Bauleitung engagiert werden konnte, sondern für die im Volkshaus der KPÖ in Klagenfurt notwendigen Arbeiten Mitglieder der KPÖ vor Ort tätig werden mussten. Dadurch sei es zu Unstimmigkeiten bei der Darstellung einiger Leistungen gekommen, was den Anlass für den Vermerk der Wirtschaftsprüfer gegeben habe.

Hinsichtlich der Differenz von 2.813,97 Euro zwischen der vom Bundesvorstand als Kredit an die Landesorganisation und von der Landesorganisation als Kredit des Bundesvorstands ausgewiesenen Zahlungen liege offensichtlich ein Buchungsfehler in Kärnten vor, da der Betrag in mehreren Tranchen und zu unterschiedlichen Zwecken ausgewiesen wurde. Deshalb sei von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen. Das PartG sei verfassungswidrig, da es kleine Parteien unverhältnismäßig belaste, wenn diese eine kostenintensive Wirtschaftsprüfung veranlassen müssen. Die Gründung politischer Parteien sei bundesverfassungsgesetzlich als „frei“ abgesichert und eine Regelung dürfe keine finanziellen Hürden für die freie Betätigung darstellen.

1.4. Der UPTS hat daraufhin für den 15. September 2015 den Finanzreferenten der KPÖ sowie die vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer zur mündlichen Verhandlung zur Erörterung des oben unter 1.1.1. angeführten Vorbringens des Rechnungshofes geladen. Ebenso hat der UPTS den Rechnungshof ersucht, einen informierten Vertreter/eine informierte Vertreterin als Zeugen zur mündlichen Erörterung der Mitteilung des Rechnungshofes namhaft zu machen und zu entsenden.

1.5. Der Rechnungshof teilte dazu am 1. September 2015 mit, dass im PartG *„die Rolle des Rechnungshofes als Zeuge nicht vorgesehen“* ist und dem Ersuchen des UPTS *„daher nicht nachgekommen werden [kann].“*

1.6. Am 15. September 2015 fand die mündliche Verhandlung statt. Bei dieser führten die als Zeugen befragten Wirtschaftsprüfer Mag. P. und Mag. Z. übereinstimmend aus, dass sich die Ausführungen im Prüfungsvermerk auf den belegsmäßigen Nachweis und den

Leistungsnachweis der Zahlungen beziehen. Zwar sei belegmäßig eine Auszahlung nachvollziehbar gewesen, es sei aber nicht konkret erkennbar, wofür diese Auszahlung im Detail verwendet worden ist, was der Grund für die Einschränkung im Prüfungsvermerk gewesen sei. Nur die Form der Darstellung, also die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens, nicht aber die Höhe der einzelnen Summe an sich sei gerügt worden und es seien auch keine Bedenken formuliert worden, dass Gelder für ganz Anderes verwendet worden seien.

Der Vertreter der KPÖ führte wie im Schriftsatz vom 3. Juni 2015 aus, dass die KPÖ in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern auflisten habe können, was Büroaufwand, was Reparaturen und was Investitionen sind und das entsprechend auch zahlenmäßig belegt habe, wobei die Investitionen dann aufgegliedert wurden in Entrümpelung, Reinigung, Abbruchmaßnahmen, Elektroarbeiten, Maurerarbeiten, Wasserinstallationen, Lüftungsanlage, Schallschutz, Dämmung, Messung und sonstiges usw. Im Wesentlichen seien es Investitionen, die aufgrund des Klagenfurter Magistrates auferlegt worden sind, um das Volkshaus in Klagenfurt bespielbar zu machen. Die KPÖ sei, wie bekannt, eine kleine Partei mit wenig finanziellen Mitteln. Man könne sich das Haus nur unter größtmöglicher Anspannung der Finanzen leisten. Es gäbe ein Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen der Wirtschaftsprüfung und einer politischen Partei. Das PartG sei auch verfassungswidrig. Erstens würden Parteien, die im Parlament vertreten sind und daher auch entsprechende Parteienförderung bekommen, und Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind und keine Parteienförderung bekommen, gleichgesetzt. Die Gleichsetzung betreffe die finanziellen Auswirkungen der Prüfung. Das sei eine erhebliche finanzielle Belastung, die eben nicht aus öffentlichen Geldern finanziert werden könne, sondern aus Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern und sonstigen – jedenfalls aus Eigenmitteln – zu bezahlen seien. Zweitens sei die Gründung politischer Parteien frei, und keine einfachgesetzliche Regelung dürfe die Tätigkeit einer politischen Partei behindern. Das Aufbringen der Mittel für eine Wirtschaftsprüfung durch zwei Kanzleien sei für kleine Parteien ein Hindernis in der politischen Betätigung ist und eine Einstiegshürde für politische Parteien.

2. Rechtslage

2.1. Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF BGBl I 84/2013, lauten:

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes

obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom

Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.[...]“

3. Feststellungen

3.1. Die KPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 13. Jänner 1976 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

3.2. Für das Volkshaus Klagenfurt hat die Landesorganisation Kärnten insgesamt Investitionen im Wert von 191.980 Euro getätigt, die sich aus Abbrucharbeiten, Elektriker-, Maurer-, Spengler- und Installateurarbeiten sowie Lüftungs- und Schallschutzmaßnahmen zusammensetzen. Ferner veranlasste die Landesorganisation Reparaturen im Wert von 21.758 Euro und es entstand ihr für das Büro ein Aufwand im Wert von 26.998,02 Euro. Die Höhe dieser Beträge wurde auch von den Wirtschaftsprüfern nicht in Frage gestellt.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellungen zur Rechtsform der KPÖ beruhen auf der Einsichtnahme in das öffentlich zugängliche, online unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/parteienverz/start.aspx vorzufindende Verzeichnis (in Eintrag 520).

Die Feststellungen zum Büro- und Reparaturaufwand sowie zu den Investitionen für das Volkshaus Klagenfurt beruhen auf der in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der KPÖ vorgelegten Urkunde (Mitteilung der KPÖ an den Rechnungshof), an deren Echtheit und Richtigkeit kein Zweifel aufkam und auf den darauf bezogenen übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Zeugen Mag. P. und Mag. Z.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Der Rechnungshof bringt zum Ausdruck, dass hinsichtlich des unter 1.1.1. geschilderten Sachverhalts „*vermutlich ein Verstoß gegen das PartG (Ausweispflicht nach § 5 Abs. 5 PartG i.V.m. § 10 Abs. 6 PartG) [besteht]*“.

Dieser Rechtsauffassung kann sich der UPTS nicht anschließen. Aus den eindeutigen Aussagen der in der mündlichen Verhandlung explizit zu den Darstellungen der KPÖ im Rechenschaftsbericht vernommenen Wirtschaftsprüfer ergibt sich, dass diese keinen Anlass hatten, daran zu zweifeln, dass die von der KPÖ ausgewiesenen Geldbeträge tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wurden, mag auch die Belegsammlung nicht den formellen Anforderungen und Maßstäben entsprechen, deren Einhaltung Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung von Unternehmen zu beurteilen haben. Im Verfahren ist auch sonst kein Anhaltspunkt hervorgekommen, dass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 PartG vorläge. Der UPTS kann folglich nicht erkennen, dass eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit im Sinne von § 10 Abs. 6 iVm § 5 Abs. 5 PartG vorläge, die mit einer Geldbuße gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 zweiter Fall leg. cit. zu sanktionieren wäre. Das PartG normiert keine spezifischen Anforderungen über den Nachweis in Form spezifischer Urkunden oder Belege. Daher kann im verfahrensgegenständlichen Fall nicht von einem Verstoß gegen die „Ausweispflichten“ gemäß § 5 Abs. 5 PartG ausgegangen werden.

5.2. Der Rechnungshof führte auch aus, dass hinsichtlich der Differenz zwischen der bei der Landesorganisation Kärnten unter „13. Aufnahme von Krediten (des Bundesvorstands)“ ausgewiesenen höheren Summe einerseits und der beim Bundesvorstand unter „14. Sonstige Aufwandsarten über 5% der Jahresausgaben“ ausgewiesenen niedrigeren Summe andererseits „*vermutlich ein Verstoß gegen das PartG (Ausweispflicht nach § 5 Abs. 5 PartG i.V.m. § 10 Abs. 6 PartG) [besteht]*“. Die KPÖ hat allerdings nachvollziehbar dargelegt, dass der auf der Ebene der Bundesorganisation ausgewiesene Betrag die als Darlehen gewährte Summe an die

Landesorganisation Kärnten ausweist und der verbleibende Betrag von 2.813,97 Euro eine nicht rückzahlbare Subvention in Form übernommener Kosten darstellt, die beim Bundesvorstand als Sachausgabe aufscheint. Hinzu tritt, dass das PartG für den Ausweis dieses Betrags keine eindeutige Vorgabe aufstellt. Die vom Bundesvorstand verwendete Darstellung stellt folglich keine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dar, die gemäß § 10 Abs. 6 PartG zu sanktionieren wäre. Auch die Einschätzung der mit der Prüfung befassten Wirtschaftsprüfer besteht darin, dass die vom Bundesvorstand gewählte Darstellung in den gesetzlichen Bestimmungen Deckung findet.

5.3. Soweit von der KPÖ sowohl in der schriftlichen Stellungnahme als auch bei der mündlichen Verhandlung verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, ist darauf zu verweisen, dass der UPTS (wie jede Behörde) das ordnungsgemäß kundgemachte Gesetz bis zu seiner Aufhebung ungeachtet der Möglichkeit seiner Verfassungswidrigkeit anzuwenden hat. Der UPTS gehört nicht zum Kreis der Gerichte (vgl. Art. 89 Abs. 2 B-VG sowie Art. 135 Abs. 4 B-VG), die berechtigt wären, Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck:

„Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „KPÖ, GZ 610.016/0008-UPTS/2015“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

22. Oktober 2015
Der Vorsitzende:
ADAMOVICH

Elektronisch gefertigt